

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 85/2022

Energie und Umwelt

Bundeförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit 295 Anpassungen der Förderbedingungen zum 01.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir Sie über Anpassungen und Klarstellungen der Förderbedingungen in dem vorgenannten Kreditprodukt der KfW informieren. Die neuen Förderbedingungen gelten zum einen für Anträge, welche erstmalig ab dem 01.10.2022 bei der KfW gestellt werden und zum anderen für Anträge, die auf Grundlage der bis zum 30.09.2022 geltenden Förderbedingungen abgelehnt wurden und ab dem 01.10.2022 erneut gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Bei rückgesendeten und nach Rücksendung erneut gestellten Anträgen gelten jeweils die zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gültigen Förderbedingungen.

1. Allgemeine Bedingungen

Die Vorgaben, wann beziehungsweise unter welchen Umständen mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden darf, werden zum 01.10.2022 angepasst. Eine detaillierte Erläuterung hierzu können Sie dem allgemeinen Produktmerkblatt entnehmen.

2. Modul 1: Querschnittstechnologien

Zum 01.10.2022 werden die Effizienzkriterien von elektrischen Motoren und Antrieben sowie von hocheffizienten Ventilatoren und Druckluftherzeugern angepasst. Die neuen Kriterien können Sie im Detail der Anlage zum Merkblatt - Modul 1: Querschnittstechnologien entnehmen.

3. Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Das Vorgehen zur Ermittlung des Ertrags von Solarkollektoren wird zum 01.10.2022 angepasst. Details können Sie der Anlage zum Merkblatt - Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien entnehmen.

4. Modul 3: Mess- Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Die Anlage zum Merkblatt - Modul 3: Mess- Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software wird zum 01.10.2022 um Hinweise für Softwarehersteller ergänzt. Außerdem wird der Ausschluss von Maßnahmen mit Gebäudebezug konkretisiert.

5. Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Die Anlage zum Merkblatt - Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen wird zum 01.10.2022 umstrukturiert, erweitert und neu gefasst. Das Dokument wird um Vorgaben zur Ermittlung der Amortisationszeit sowie weiterer Informationen zur Erstellung des Einsparkonzeptes ergänzt. Außerdem werden Anpassungen an den Vorgaben zur Ermittlung des CO₂-Einsparpotenzials sowie der förderfähigen Investitionskosten vorgenommen. Diese werden zudem durch die Ergänzung verschiedener Berechnungsbeispiele unterlegt. Details entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt.

6. Infoblatt CO₂-Faktoren

Die Liste der zulässigen Energieträger wird um einzelne Punkte zum 01.10.2022 erweitert. Unter anderem wird die Möglichkeit zur Berücksichtigung von selbst erzeugtem erneuerbarem Strom ergänzt. Außerdem wird die Liste der zulässigen Ressourcen insbesondere um Äquivalenzen ergänzt.

Die genauen Energieträger und Ressourcen sowie deren CO₂-Faktoren entnehmen Sie bitte dem Infoblatt CO₂-Faktoren.

7. Weitere Infoblätter

Das Infoblatt Investitionsmehrkosten wird zum 01.10.2022 um weitere Informationen zum Thema "Vergleichbarkeit von Anlagen" ergänzt und zudem redaktionell überarbeitet.

Das Infoblatt Transformationskonzepte wird zum 01.10.2022 redaktionell überarbeitet.

Die "Liste der technischen FAQ" wird zum 01.10.2022 um einige Punkte zur grundlegenden Verwaltungspraxis ergänzt. Außerdem wird hier im Abschnitt "Anlagen, die mit Gas betrieben werden" der nachstehend unter Punkt 8. behandelte Förderausschluss nochmals aufgeführt.

8. Förderausschluss

Ab dem 01.10.2022 ist die Beschaffung von Anlagen, die mit Gas betrieben werden, nur dann förderfähig, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen nachweislich erfüllt ist:

- Es gibt zu der mit Erdgas betriebenen Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, nachweislich keine elektrisch oder mit erneuerbaren Energien zu betreibende Alternative und die Anlage ist werkseitig in der Lage, auch Erdgas mit einem Wasserstoffanteil von mindestens 30 % zu verbrennen. Der Nachweis erfolgt anhand des Datenblattes des Herstellers.
- Die Anlage wird ausschließlich mit einem der beiden folgenden Energieträger betrieben:
 - Biogas, das in unmittelbar räumlichem Zusammenhang erzeugt wurde. Der Netzbezug von Biogas, außer über eine direkte Stichleitung, ist nicht zulässig.
 - Wasserstoff, der ausschließlich durch den Einsatz von erneuerbaren Energien und ohne die Verwendung von elektrischer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung hergestellt wurde.

Der Herkunftsnachweis des Brennstoffes erfolgt über einen Liefervertrag bzw. durch Planungs- oder Messdaten zur Eigenproduktion.

Das neue Merkblatt, die Anlagen zum Merkblatt sowie Infoblätter stellen wir Ihnen ab dem 01.10.2022 über unsere Website zur Verfügung.
(https://www.sikb.de/steckbrief_bundesfoerderung_fuer_energieeffizienz_in_der_wirtschaft)

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Andreas Löffler

i. V. Elke Lorson